

Die Rache

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **11 (1919)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten zu einem Besuche Russlands von seiten einiger Gewerkschaftsvertreter. Aus verschiedenen Gründen kam aber die Reise nicht zur Ausführung. Unterdessen wurde der Vertreter der russischen Gewerkschaften gleichzeitig mit der russischen Gesandtschaft ausgewiesen. Was die Gesandtschaft anlangt, wollen wir nicht urteilen, weil uns kein Beweismaterial zur Verfügung steht. Dagegen gibt es über den Fall des Vertreters der Gewerkschaften gar keine Diskussion.

Er hat nie und nirgends den Versuch gemacht, bolschewistische Ideen zu popularisieren. Die Ausweisung war daher in diesem Falle mindestens eine grobe Verletzung des Gastrechtes.

Das Bundeskomitee wurde im Berichtsjahr neu bestellt. Es wurden in dasselbe gewählt: Schneeberger, Metallarbeiter, Präsident; Greutert, Lithograph, Vizepräsident; Ryser, Uhrenarbeiter; Eugster, Textilarbeiter (Heimarbeiter); Leuenberger, Holzarbeiter; Rieder, Eisenbahnwerkstättenarbeiter; Vuattolo, Bauarbeiter, und Dürr, Sekretär. Im Bureau sind weiter beschäftigt die Genossen Schürch, Sekretär, Belina, Adjunkt, und Genossin Hüni, Arbeiterinnensekretärin. Das Sekretariat befasste sich ausser mit den vorhergehend besprochenen Fragen mit der Propaganda, Bildungsarbeit, der Organisation der Arbeiterkongresse, den Versorgungsfragen, der Organisation der Volksfürsorge, den Beziehungen zwischen den Konsumvereinen und den Gewerkschaften und mit den Anträgen zum Arbeiterkongress.

Die Geschäfte wurden erledigt in zehn Sitzungen des Bundeskomitees, sechs Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses und sieben kombinierten Sitzungen mit der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei.

Das Jahr klang aus mit dem gewaltigen Landestreik, der die Macht und Einheit der Arbeiterbewegung gezeigt, aber auch viel neue Fragen und Probleme aufgerollt hat. Möge sie das neubegonnene Jahr einer guten Lösung entgegenführen!



Die Rache.

Nach dem Streikabbruch im November 1918 begann eine blühende Konjunktur für Staatsanwälte und Gerichte. Zu Dutzenden wurden Anklagen erhoben wegen: Hausfriedensbruchs, Nötigung, Gehorsamsverweigerung, Widersetzlichkeit, Insubordination und Anstiftung dazu Meuterei und Anstiftung — nahe bis an die Grenze des Aufruhrs; doch ganz so weit brachte man es nicht, weil eben, so sehr man sich anstrenge, gar kein Indizium für Aufruhr beizubringen war. Dutzende von Haussuchungen fanden statt bei Russen und Bolschewikverdächtigen, um die fremden Millionen aufzustöbern, mit denen die « Revolution » in der Schweiz finanziert werden sollte. Gefunden wurde offenbar nichts.

Wenn wir von Rache sprechen, so geschieht es nicht von ungefähr. Die ganze Prozesskampagne ist nichts anderes als ein Rachefeldzug gegen die Arbeiterorganisationen, denn in der Tat waren die während der Streiktage begangenen Gesetzübertretungen so unbedeutend im Verhältnis zum Umfang der Bewegung, dass es sich kaum lohnt, darüber viele Worte zu verlieren. Und zwar dank der Disziplin der Arbeitermassen, die sich nicht provozieren liessen.

Leider ist schon eine grosse Zahl von Genossen zu Gefängnisstrafen verurteilt worden, und zwar bis zur Dauer von sechs Monaten. Das Prozessverfahren war ganz im Gegensatz zu gewissen Schieberprozessen

ausserordentlich prompt; auch um die gesetzlichen Handhaben schien man nicht verlegen.

Der Haupttakt sollte indessen gegen die « Veranstalter » des Landesstreiks in Szene gesetzt werden. Die Liste der Angeschuldigten umfasste 21 Namen, und zwar die Genossen: Allgöwer, Präsident der A. U. S. T.; Düby, Generalsekretär des V. S. E. A.; Dürr, Sekretär des Gewerkschaftsbundes; Eng, Präsident des S. L. P. V.; Grimm, Präsident des Aktionskomitees; GrosPierre, Sekretär des Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes; Gschwend, Präsident der Schweiz. sozialdemokratischen Partei; Huggler, Generalsekretär des S. Z. P. V.; Ilg, Präsident des Metall- u. Uhrenarb.-Vbds.; Kaufmann, Präsident des V. S. W. B.; Lang, Sekretär der A. U. S. T.; Nobs, Redaktor des « Volksrecht »; Perrin, Sekretär des V. S. E. A.; Platten, Sekretär der schweizerischen sozialdemokratischen Partei; Reithaar, Kassier der schweizerischen sozialdemokratischen Partei; Ryser, Mitglied des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes; Schmid, Redakteur der « Neuen Freien Zeitung », Olten; Schneeberger, Präsident des Gewerkschaftsbundes; Schneider, Redakteur des « Basler Vorwärts »; Schürch, Sekretär des Gewerkschaftsbundes; Woker, Präsident des V. S. E. A.

Die Anklage lautete auf Anstiftung zur Dienstverletzung und Meuterei, Zuwiderhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 11. November usw. Der Prozess ging am 20. Januar 1919 vor dem Militärgericht der 3. Division im Amthaus in Bern vonstatten und versprach eine Dauer von zehn Tagen. Als Verteidiger amtierten die Genossen: Farbstein, Zürich; Welti, Basel; Huber, Rorschach; Steiner, Luzern; Sennhauser, St. Gallen; Studer, Winterthur, und Naine, Lausanne.

Ueber den Verlauf der Prozessverhandlungen zu referieren, erübrigt sich hier, um so mehr als der Prozess selber am zweiten Tage wegen der Einrede der Verteidigung auf Nichtzuständigkeit einen vorzeitigen Unterbruch fand.

Das Gericht erklärte sich für unzuständig in bezug auf die Beurteilung der Klage, soweit es sich um den Proteststreik vom 7. November handelt, weil die Anklage selber nicht behauptete, dass die eingeklagten Flugblätter an Soldaten verteilt worden seien. Es erklärt sich unzuständig in Beurteilung der Aufforderung an die Eisenbahner im Flugblatt vom 11. November und in bezug auf das Flugblatt an die Eisenbahner, weil die Eisenbahner nicht als im aktiven Wehrdienst stehend betrachtet werden können und der Beschluss des Bundesrats vom 11. November nicht rückwirkend in Kraft erklärt werden kann. Das Militärgericht erklärt sich einzig zuständig zur Beurteilung der Anklage gegen die Verfasser und Verbreiter des Flugblattes vom 11. November, soweit es sich an die Wehrmänner richtet, setzt aber die Verhandlungen aus unter Rückweisung der Akten an den Bundesrat zwecks Ergänzung und Erteilung neuer Instruktionen.

Man kann nach dieser verwirrten Situation gespannt sein, wie sich die Affäre weiterentwickeln wird. Zunächst haben beide Parteien Kassationsbegehren eingereicht; der Auditor, um sämtliche Angeklagten wieder in seine Hände zu bekommen, die Verteidiger der Angeklagten, um auch die jetzt noch eingeklagte Stelle der Beurteilung des Militärgerichts zu entziehen. Kompetente Juristen erklären, das Kassationsbegehren des Auditors sei von vornherein aussichtslos, weil ein Gericht, das sich in einer Sache selber als unzuständig erklärt habe, nicht von einer andern Instanz für zuständig erklärt werden könne. Mag aber die Sache sein wie sie will, auf den Ausgang kann man gespannt sein.

Erklärt das Kassationsgericht die Kassationsbeschwerde der Angeklagten für unbegründet, so muss

der Prozess, soweit die Anklage bestehen bleibt, vor dem Divisionsgericht weitergeführt werden, für die andern Angeklagten aber vor einem andern (zivilen) Gericht, das der Bundesrat zu bezeichnen hat, weitergeführt oder vielmehr neu aufgenommen werden. Welches Gericht das sein wird, darüber wollen wir uns den Kopf heute nicht zerbrechen, das mag dem Bundesrat selber überlassen sein.

Nach Lage der Dinge dürfte nichts anderes übrig bleiben, als eine ganz neue Klage zu konstruieren oder die ganze Sache liegen zu lassen. Der bisherige Verlauf dürfte vom Standpunkt der Staatsräson aus für das letztere sprechen. In Tat und Wahrheit ist es so, dass man die «Urheber» des Generalstreiks bestrafen wollte. Da sich hierfür mit dem besten Willen keine gesetzliche Handhabe bot, will man sie an einigen aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen aus den Aufrufen aufhängen, ein Unterfangen, dem niemals ein Erfolg beschieden sein kann, wenn man nicht das Recht beugen will.



Aus der Praxis der Unfallversicherung.

Die schweizerische Zeitschrift für Unfallkunde berichtet über die erste Periode der Unfallpraxis. Von 80.000 Unfällen bis Ende September hätten 70 zum Prozess geführt. Dieses Verhältnis wäre an sich allerdings günstig, beweist aber vorerst nichts, da eine Menge von Umständen in Betracht fallen, die auf den ersten Blick nicht abwägbar sind.

Dagegen erscheint es doch wichtig, auf einige Entschiede des Versicherungsgerichtes aufmerksam zu machen, weil deren Kenntnis zur Beurteilung späterer Fälle notwendig ist.

Es ist insbesondere die Muskelzerrung, die als Unfall zu endlosen Streitigkeiten Anlass bietet. Die Unfallversicherung sagt: „Ohne den guten Glauben der Verletzten anzuzweifeln, die ganz natürlicherweise die bei der Arbeit auftretenden Schmerzen ursächlich auf eine Ueberanstrengung dabei zurückführen, sah sich die Anstalt veranlasst, die Entschädigung für die durch diese Schmerzen veranlasste ärztliche Behandlung und Arbeitsunfähigkeit abzulehnen, wenn nicht der ärztliche Befund objektive Erscheinungen eines Muskelrisses ergab, oder wenigstens glaubhaft gemacht war, dass die Tätigkeit, bei der der Schmerz sich zeigte, die Muskeltätigkeit in aussergewöhnlichem Masse in Anspruch genommen haben musste, sei es, dass sie das Mass der üblichen Anstrengung überstieg, sei es, dass sich etwas Ungewöhnliches dabei ereignet hatte, ein Ausgleiten, eine unnatürliche Stellung oder Drehung und dergleichen. Die Anstalt stützte diese Praxis auf die medizinische Erfahrungstatsache, dass Schmerzen der genannten Art nur ausnahmsweise die Folgen einer Zerrung oder eines Muskelrisses sind und vielmehr in der Regel die Folgen einer durch Erkältung oder Stoffwechselstörung hervorgerufenen Erkrankung der Muskelpartie darstellen.“

Dieser Auffassung folgend, habe der Präsident des Zürcher Versicherungsgerichtes eine Reihe von Fällen abgewiesen, wenn der Kläger keinen die Unfallmerkmale erfüllenden ungewöhnlichen Vorgang als wahrscheinliche Ursache des Leidens wenigstens glaubhaft nachweisen konnte.

Auch das thurgauische Versicherungsgericht habe einen Kläger, der in Unfallanmeldung und in der Folge verschiedenartige Darstellungen gegeben habe, und bei dem kurz vor dem Unfall rheumatische Erkrankung nachgewiesen war, abgewiesen.

Abgewiesen wurde auch ein Handlanger, dem beim Hinaufziehen von Mörtel durch die Einwirkung des infolge Regenwetters nassen Seiles und durch eine gewisse Aetzwirkung des Mörtels die Haut der Hände aufgerissen wurde, sowie ein Handlanger, bei dem infolge längerer Hantierung mit Portlandzement eine Entzündung des Mittelfingers entstanden war.

Die beiden Urteile stellen ausdrücklich fest, dass in solchen Fällen auch der Laie nicht von Unfällen sprechen würde (?) und dass offenbar (?) auch die Kläger sich dessen bewusst „gewesen zu sein scheinen“ indem im erstern Falle der Verfasser der Klageschrift es für nötig fand, eine „unfallgemässe“ Darstellung des Herganges zu „konstruieren“, während in zweiten Falle der Kläger in der Folge versuchte, die Sache als unfallmässig entstanden zu behaupten.

Wir müssen gestehen, dass wir für derlei juristische Spitzfindigkeiten, wie sie in diesen Urteilen enthalten sind, nicht das geringste Verständnis haben. In einer Fussnote wird dann auch vom Berichterstatter bemerkt, dass der Verwaltungsrat der Unfallversicherung in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1918 beschlossen hat, allmählich entstandene berufliche Verletzungen in Zukunft als Unfall anzuerkennen. Es ist dies eine der guten Wirkungen der Konferenz der Arbeitersekretäre.

Anerkannt wurde der Unfall eines Malers, dem beim Ablagen alter Farbe das dazu verwendete Aetznatron über den Finger floss, wodurch eine Aetzverletzung entstand.

Die Versicherung ihrerseits legte Berufung gegen ein Urteil des Zürcher Gerichts ein, durch das die Anstalt zum Ersatz künstlicher Zähne verurteilt wurde, die durch einen Sturz zerbrochen wurden. Das Gericht erklärte, dass eine Zahnprothese derart wichtig und mit dem Körper verbunden sei, dass sie, in sozialer Anwendung des Versicherungsgesetzes, als Körperteil, ihre Beschädigung durch ein die Unfallmerkmale aufweisendes Ereignis somit als Körperverletzung anzusehen sei.

Wenn wir uns recht erinnern, ist der Rekurs der Anstalt gegen das vorstehende Urteil unterdessen abgewiesen worden. Nach unserer Auffassung mit vollem Recht, wenn man von der Unfallversicherung als von einer *sozialen* Institution sprechen will.



Die internationale Gewerkschaftskonferenz.

Die Klärung über Zeit und Ort der internationalen Gewerkschaftskonferenz, die wir in der letzten Nummer der „Rundschau“ als wünschbar erachtet haben, scheint nun allmählich einzutreten. Bereits konnte in Bern eine Vorbesprechung von Gewerkschaftsvertretern aus Frankreich, Schweden, Oesterreich, Böhmen, Bulgarien, Griechenland und der Schweiz stattfinden. Es zeigte sich, dass die Hauptschuld an der mangelhaften Verständigung den schlechten Verkehrsverhältnissen zuzuschreiben ist.

So wie die Dinge liegen, scheint es geboten, die Konferenz sobald als möglich in Bern abzuhalten, um gemeinsam zur Gestaltung der Arbeiterfrage auf dem Friedenskongress Stellung nehmen zu können. In diesem Sinne wurde aus den anwesenden Vertretern der Landeszentralen ein provisorisches Organisationskomitee gebildet, das unverzüglich mit der holländischen Landeszentrale, die den Auftrag der Einberufung der Konferenz übernommen hat, in Verbindung tritt. Desgleichen wurden die nicht vertretenen Landeszentralen telegraphisch vom Stand der Dinge unterrichtet. Die Konferenz soll am 3. Februar oder einem der folgenden Tage beginnen.